

570. Landesgrenze. Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion beschließt der Regierungsrat:

I. An das eidg. Politische Departement, in Bern, ist zu schreiben:

Mit Schreiben vom 12. Februar 1932 teilen Sie uns mit, daß der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Ihrem Departement das Gesuch eingereicht habe, es möge der Bund an die Kosten für die Erhaltung der Landesgrenzvermarkung, beginnend mit dem Jahre 1930, einen Beitrag von 50% gewähren. Die Prüfung der Frage habe zu dem Ergebnis geführt, daß der Bund dem Gesuche für die Jahre 1930 und 1931 in vollem Umfange entspricht und daß er darüber hinaus von 1932 an die Gesamtkosten für die Vermarkungsarbeiten übernehmen wird, soweit sich diese Kosten auf die Auslagen für Transporte und Steinsatz, sowie auf etwaige Feldzulagen an den kantonalen Vermessungsbeamten beschränken. Dagegen könnte der Bund für irgendwelche Entschädigungen an Zeugen, die bei den Vermarkungen an der deutschen Grenze mitzuwirken pflegen, wie Gemeindevertreter, Grenzwächter und Feldhüter, auf keinen Fall aufkommen. Im Anschlusse hieran teilen Sie uns ferner mit, daß Sie bereit seien, zur Vermeidung jeglicher ungleichen Behandlung die angedeutete Neuregelung der Kostenteilung auf den Kanton Zürich auszuweiten, und Sie laden uns ein, falls wir von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen wünschen, Ihnen die diesfälligen Kostenaufstellungen für 1930 und 1931 in beglaubigter Abschrift und von 1932 an die Originalbelege über die daherigen Kosten zukommen zu lassen.

Wir teilen Ihnen hierauf mit, daß wir die von Ihnen unternommene Neuregelung der Kostenteilung begrüßen und von der Möglichkeit, an die Kosten der Erhaltung der Landesgrenze Bundesbeiträge zu erhalten, gerne Gebrauch machen.

Gemäß der beigelegten Zusammenstellung der Auslagen für die Instandstellungsarbeiten an der Landesgrenze Zürich-Baden, in den Jahren 1930/31, belaufen sich die Auslagen des Kantons Zürich insgesamt auf Fr. 167.20. Der Bundesbeitrag von 50% beziffert sich daher auf Fr. 83.60. Der Zusammenstellung legen wir die verlangten, von unserem Vermessungsamt beglaubigten Abschriften der Ausgabenbelege bei.

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft.